

Der rechtliche Betreuer als Garant der Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zu dieser Fachkonferenz und freue mich Ihnen etwas über mein Verständnis und die Praxis der rechtlichen Betreuung in Deutschland erzählen zu dürfen.

Vorbemerkungen:

Ich möchte mich kurz vorstellen: Ich bin Geschäftsführer des Evangelischen Betreuungsvereins in Minden/Westfalen und führe seit über 12 Jahren rechtliche Betreuungen. Unser Verein unterstützt fast 500 Menschen durch ehrenamtlich oder beruflich geführte Betreuungen.

Ausgangspunkt

Die rechtliche Betreuung in Deutschland ist ein Institut des Erwachsenenschutzes. Sie hat die Aufgabe, die Rechte von Menschen zu verwirklichen und zu schützen, soweit diese krankheitsbedingt/behinderungsbedingt dazu nicht in der Lage sind. Es geht dabei zum Beispiel um das Recht auf Leben und Gesundheit, um das Selbstbestimmungsrecht über die eigene Person, um die Fortbewegungsfreiheit, die Sicherstellung von Einkommen und Vermögen, die freie Wahl des Aufenthaltsortes und den Zugang zu Unterstützungsangeboten.

Die Veränderung des Verständnisses von Behinderung und der Zielsetzung rechtlicher Betreuung

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Verständnis von Behinderung gewandelt. Dies findet explizit seinen Ausdruck in der Konvention der UN über die Rechte behinderter Menschen, die auch Ihnen bekannt ist.

Wir verstehen Behinderung als Wechselwirkung zwischen Betroffenen und Barrieren. Nicht mehr Fürsorge oder Rehabilitation, sondern gleichberechtigte selbstbestimmte Teilhabe stehen im Vordergrund. Der Schutz der Würde wird zum zentralen Motiv. Jeder Mensch ist in seinen Fähigkeiten eingeschränkt. Wir sind verschieden. Es ist normal verschieden zu sein und Verschiedenheit wird als gesellschaftlicher Gewinn verstanden.

Dies hat auch Auswirkungen auf das Verständnis und die Praxis rechtlicher Betreuung.

Der Gesetzgeber in Deutschland hat bei der Verabschiedung des Betreuungsrechtes 1992 wohl geahnt, dass der freie Zugang zu Unterstützungen, die Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit benötigen, sich in der gesellschaftlichen Realität, in Institutionen und Behörden, nicht barrierefrei verwirklichen lässt.

Mit der Bestellung eines Betreuers bekommt der Mensch mit Behinderung eine Person seines Vertrauens als Unterstützung bei der Ausübung seiner Handlungsfähigkeit zur Seite gestellt. Seine Entscheidungszuständigkeit wird ihm nicht abgenommen. Seine rechtliche Handlungsfähigkeit wird auch nicht in Frage gestellt oder gar aufgehoben.

Im Betreuungsrecht hat der Gesetzgeber die Bindung des rechtlichen Betreuers an den Wunsch des Menschen mit Behinderung als oberste Prämisse formuliert.

Der rechtliche Betreuer hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen so zu unterstützen, dass sie, soweit irgendwie möglich, ihr Leben selbstbestimmt führen können. Selbstbestimmung betrifft alle

Lebensbereiche. Sie umfasst die Wahl, was der behinderte Mensch essen und trinken möchte genauso wie die Gestaltung von Partnerschaft und Sexualität.

Der Betreuer hat die Aufgabe dieses Selbstbestimmungsrecht von Mensch mit Behinderung zu garantieren.

Selbstbestimmung setzt voraus, dass eine Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen existiert, der behinderte Mensch zwischen verschiedenen Optionen entscheiden kann. Zum Beispiel wählen kann, wo und mit wem er wohnen möchte.

Die Betreuungspyramide

Das Verständnis der rechtlichen Betreuung in Deutschland lässt sich gut durch das Bild einer Pyramide veranschaulichen:

Die Basis ist die Beratung und Information mit dem Ziel, dass der behinderte Mensch selbst entscheidungs- und handlungsfähig wird.

Darüber angesiedelt ist die Assistenz: Der Betreuer unterstützt den Menschen mit Behinderung bei einer rechtlichen Entscheidung und Handlung mit dem Ziel, dass dieser seine Interessen herausfindet und diese assistiert durch den Betreuer verwirklichen kann.

Im Begriff der Assistenz wird deutlich, dass der Betreuer eine Dienstleistung, die Assistenz, zur Verfügung stellt. Der behinderte Mensch ist der Auftraggeber. Er entscheidet und handelt mit Assistenz selbständig.

Nur in Ausnahmefällen soll eine stellvertretende Entscheidung durch den Betreuer erfolgen. Der Betreuer vertritt dann den behinderten Menschen gegenüber Dritten, schließt z.B. für ihn Verträge ab und willigt in ärztliche Behandlungen ein. Stellvertretung ermöglicht den Transport der Entscheidung eines Menschen mit Wirkung nach außen. Soweit erforderlich entscheidet der Vertreter auf der Basis der Wünsche bzw. des mutmaßlichen des Menschen mit Behinderung. Mutmaßlicher Wille bedeutet, dass der Betreuer eine bestmögliche Deutung dessen leistet, was der behinderte Mensch, der diesen Willen nicht mehr ausdrücken kann, sich in der konkreten Situation wünscht.

Mir ist bisher kein praktikables System der unterstützten Entscheidungsfindung bekannt, das dazu führt, dass bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung auf stellvertretendes Handeln durch den Betreuer gänzlich verzichtet werden kann.

An der Spitze der Pyramide findet sich die Entscheidung gegen den Willen des Betroffenen.

Das Betreuungsrecht erlaubt im wenigen Ausnahmefällen eine Entscheidung gegen den aktuellen Willen des behinderten Menschen, wenn sie als letzte Maßnahme zur Wahrung der Rechte und des Schutzes besonders bedeutender Rechtsgüter des Betroffenen geboten ist und dieser gehindert ist, seine Rechte selbst wahrzunehmen, zur freien Willensäußerung nicht in der Lage ist. Dies sind zum Beispiel freiheitsentziehende Maßnahmen oder ärztliche Zwangsmaßnahmen bei erheblicher Gesundheitsgefährdung.

Die Rechtspraxis in Deutschland schränkt diese Möglichkeit zunehmend ein.

Beziehung und persönliche Bestellung als Basis

Die Orientierung an Wunsch und Willen des Menschen führt zu einer Personenzentrierung der Betreuung und berücksichtigt die Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen. Bereits bei der Auswahl des Betreuers ist dem Wunsch des behinderten Menschen zu folgen.

Betreuung ist Beziehungsarbeit. Dem behinderten Mensch wird eine Person zur Seite gestellt, die ihn in seiner Würde anerkennt, als vollwertigen Menschen sieht und in seinen Belangen vorbehaltlos unterstützt. Es entsteht eine verlässliche Vertrauensbeziehung.

Der Betreuer kann dabei durchaus wechselnde Rollen und Aufgabenstellungen wahrnehmen, sei es Elternteil/Freund/Rechtsanwalt usw.

In einem Feld wechselnder sozialer Hilfsangebote ist der Betreuer oft die verlässliche Konstante und wenn sich alle bereits abgewendet haben, der letzte Anker.

Kommunikation und Selbstbestimmung

Auch wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, sich zu äußern und sprachlich seinen Willen kund zu tun, hat der Betreuer seine Entscheidungen immer am mutmaßlichen Willen und nicht am objektiven Wohl oder Interesse des betreuten Menschen auszurichten.

Der Betreuer muss häufig andere Möglichkeiten finden, den Wunsch des behinderten Menschen zu eruieren.

Betreuung bedarf einer achtsamen Zuwendung. Eine emphatische Beziehung und Kommunikation, die nicht nur auf verbalen Kanälen basiert, kann auch andere nonverbale Kommunikationssignale wahrnehmen und interpretieren. Vor allem im Kontakt mit schwer mehrfachbehinderten Menschen sind wir auf die Wahrnehmung von Mimik, Körperbewegungen, Muskeltonus oder anderen Ausdrucksformen angewiesen, um Wohlbefinden und Wünsche zu deuten.

In vielen Fällen ist aber schon eine angepasste Sprache, eine Kommunikation mit und in Bildern zielführend.

Der Betreuer im Verhältnis zu Unterstützungsangeboten

Wohneinrichtungen, ambulante Dienste und Werkstätten sind Dienstleister im Auftrag des und für den behinderten Menschen.

Der Betreuer unterstützt den behinderten Menschen darin, die für ihn geeigneten Unterstützungsangebote auszuwählen, dort seine Wünsche und Erwartungen zu formulieren und durchzusetzen.

Der Betreuer unterstützt insbesondere den behinderten Mensch darin, seine Rechte auf finanzielle und materielle Leistungen durchzusetzen. Dies umfasst die Beantragung von Leistungen aber auch Widersprüche und Klagen vor Gericht gegen Leistungsträger aufgrund ablehnender Bescheide.

Der Betreuer hat im Auftrag des behinderten Menschen eine Kontrollaufgabe gegenüber Wohneinrichtungen, ambulanten Hilfen und anderen, ob diese ihrem Auftrag im Interesse der betroffenen Person gerecht werden.

Hier sind die Fähigkeiten eines Betreuers gefragt, konsequent die Wünsche des behinderten Menschen zu vertreten und durchzusetzen, sofern dieser selbst damit überfordert ist.

Der Betreuer als Case Manager

Das Modell des Case Managers in der Sozialen Arbeit kommt der Aufgabenstellung eines rechtlichen Betreuers sehr nahe.

Er koordiniert mit dem behinderten Menschen die verschiedensten Helfer und behält den Überblick über die gesamte Lebenssituation des jeweiligen Menschen.

Der Betreuer ist gefordert die Kommunikation im sozialen Netz zu führen. Er bedarf aber auch einer umfassenden Kompetenz in anderen Bereichen (Finanzen/Sozialrecht/Gesundheit usw.).

Ideal und Wirklichkeit

Auch in Deutschland ist nicht alles so wie wir es uns als rechtliche Betreuer wünschen.

Ich möchte vor allem zwei Punkte ansprechen:

Häufig sind wir in unseren Möglichkeiten eingeschränkt, da für den Betroffenen ein passgenaues Unterstützungsangebot nicht zur Verfügung steht.

Unser Zeitbudget ist so knapp bemessen, dass der persönliche Kontakt zu den Betreuten und damit das fundierte Erschließen ihrer Wünsche im Prozess der Entscheidungsfindung leider häufig zu kurz kommt. Zu oft handeln wir noch für den behinderten Menschen, wo doch eine unterstützende Begleitung ausreichend, aber weitaus zeitaufwändiger wäre. Der kurze Anruf bei der Sozialbehörde geht schneller als der gemeinsame Behördenbesuch mit dem behinderten Mensch.

Verantwortung und Haftung

Die Aufsicht über die Amtsausübung des rechtlichen Betreuers führt das Amtsgericht.

Der Betreuer haftet gegenüber dem behinderten Mensch, wenn er diesen schuldhaft schädigt.

Ich sehe vieles Voraus, aber ich habe als Betreuer keinen erzieherischen Auftrag. Ich kann und darf nicht verhindern, dass jemand seine eigenen Erfahrungen macht.

Ein dem Philosophen Ernst Bloch zugeschriebenes Zitat charakterisiert den Weg den wir auch unsere Menschen gehen lassen:

„Wer sich nicht in Gefahr begibt kommt darin um“.

Unter dem Stichwort „Freiheit heilt“ wurden in den 70er-Jahren die Bewohner der Psychiatrischen Kliniken in ein ambulantes Setting entlassen.

In der Praxis heißt dies für uns z.B. Stürze, Unfälle, Rückschläge, finanzielle Engpässe sind ein normales Lebensrisiko.

Wenn Kinder nicht den Mut hätten aufzustehen, nicht das Risiko eingehen würden zu fallen, würden sie nie laufen lernen.

Als Betreuer kann ich versuchen Alternativen aufzuzeigen und erlebbar zu machen. Wenn Menschen selbstbestimmt leben, haben sie auch das Recht auf Verwahrlosung, psychisch kranke Menschen, das

Recht auf Krankheit.

Auch der behinderte Mensch darf Fehler machen, auch zum zehnten Mal den gleichen Fehler.

Meine Aufgabe als rechtlicher Betreuer ist es zu verhindern, dass der „Sturz“ zur erheblichen Gefährdung wird. Dazu muss eine sorgfältige Abwägung zwischen Freiheit, Selbstbestimmung und Gefährdung erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.